

Justizprüfungsamt
bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf

**Aktuelle Hinweise zum Prüfungsbetrieb
bei dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht
Düsseldorf
ab dem 03. April 2022**

- Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfung -

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO) in der aktuell geltenden Fassung gelten für das Prüfungsverfahren bei dem Justizprüfungsamt Düsseldorf ab dem 03. April 2022 bis auf Weiteres die folgenden Maßgaben:

I. Schutzmaßnahmen

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten setzt das Justizprüfungsamt Düsseldorf bei der Durchführung seiner schriftlichen und mündlichen Prüfungen die **vom Robert Koch-Institut empfohlenen Maßnahmen** um. Es hält alle Beteiligten an, auch ihrerseits den vom Robert Koch-Institut ausgesprochenen Empfehlungen (z.B. **Abstandhalten, Einhaltung der Husten- und Niesregeln, gute Händehygiene**) zu folgen.

Bei der Einrichtung aller Prüfungsräume wird der **Mindestabstand von 1,50 m** gewahrt.

Im gesamten Prüfungsbereich werden besondere hygienische Vorkehrungen getroffen (z.B. gute Belüftung, Desinfektionsmittel).

Wir bitten alle Kandidatinnen und Kandidaten, die Hygieneregeln sowie die Regeln zum Mindestabstand unbedingt einzuhalten. Dies beginnt mit dem Eintritt in das Gebäude, der Einlasskontrolle und dem Aufsuchen des Sitzplatzes im Prüfungsraum bzw. Vorbereitungsraum und gilt für die Toilettennutzung, die Klausurabgabe und das anschließende Verlassen des Gebäudes fort. Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhalten vor dem Beginn der Bearbeitungszeit sowie vor dem Beginn des Kurzvortrags und des Prüfungsgesprächs ausreichend Zeit, um ihre Sitzplätze einzunehmen sowie am Sitzplatz die notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Im Hinblick auf die erforderliche Belüftung der Räumlichkeiten wird allen Kandidatinnen und Kandidaten empfohlen, durch **angemessene Kleidung** dafür zu sorgen, dass sie nicht frieren müssen.

III. Aufsichtsarbeiten

In den Klausursälen besteht keine Maskenpflicht. Es wird allerdings dringend empfohlen, zumindest bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes im Klausursaal eine medizinische Maske, d.h. eine sog. OP-Maske, oder eine Atemschutzmaske, d.h. eine Maske des Standards FFP2 und höheren Standards oder eine diesen vergleichbare Maske (insbesondere KN95/N95), zu tragen. Die Maske wird nicht gestellt, sondern ist von den Prüflingen mitzubringen.

Die Vorlage eines Immunisierungs- oder Testnachweises zur Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten ist nicht mehr erforderlich.

IV. Mündliche Prüfungen

Aus Gründen des Infektionsschutzes werden bis auf weiteres keine Zuhörer(innen) zugelassen.

Auch in den Vorbereitungs- und in den Prüfungsräumen besteht keine Maskenpflicht. Es wird allerdings dringend empfohlen, zumindest bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes eine medizinische Maske, d.h. eine sog. OP-Maske, oder eine Atemschutzmaske, d.h. eine Maske des Standards FFP2 und höheren Standards oder eine diesen vergleichbare Maske (insbesondere KN95/N95), zu tragen. Die Maske wird nicht gestellt, sondern ist von den Prüflingen mitzubringen.

Die Vorlage eines Immunisierungs- oder Testnachweises zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist nicht mehr erforderlich.

V. Entschuldigtes Fernbleiben vom Termin

1. Prüflinge, die **am Tag der ersten Aufsichtsarbeit oder im Verlauf der weiteren Aufsichtsarbeiten** oder **am Tag der mündlichen Prüfung** unter Isolierung oder **Quarantäne** stehen, **ist die Teilnahme an der Prüfung grundsätzlich nicht gestattet**.

Ihnen wird aufgegeben, sich unverzüglich

telefonisch (0211 4971-631) oder

per E-Mail (Serviceeinheit_Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de)

mit dem JPA Düsseldorf in Verbindung zu setzen.

2. **Im Übrigen gelten bezüglich des Verfahrens und der Gründe für ein entschuldigtes Fernbleiben vom Termin die allgemeinen Regeln.**

- 3. In Übereinstimmung mit § 21 Abs. 3 JAG NRW ist zur Glaubhaftmachung einer krankheitsbedingten Entschuldigung grundsätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich.**

Liefert ein Prüfling eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er im nächstmöglichen Termin alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen, § 21 Abs. 2 S. 1 JAG NRW.

In Zweifelsfällen können Sie sich auch telefonisch (0211 4971-631) oder per E-Mail ([Serviceeinheit Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de](mailto:Serviceeinheit_Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de)) mit dem JPA Düsseldorf in Verbindung setzen.